



Betreuungs- und Tarifordnung für die Teilnahme am Betreuungsangebot für Grundschul Kinder in Guxhagen durch den Kinderverein "Abenteuerland" Guxhagen e.V.

Der Vorstand des Kindervereins "Abenteuerland " Guxhagen e.V. (nachstehend Verein genannt) hat in seiner Sitzung vom 12.02.2019 für das Betreuungsangebot ab dem Schuljahr 2019/2020 folgende Betreuungs- und Tarifordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Der Verein bietet seit dem 1. September 1998 in den Räumlichkeiten der Grundschule Guxhagen eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Guxhagen an, wo die Kinder - je nach zeitlichem Bedarf - vor und/oder nach dem Schulunterricht betreut werden.

Das Angebot umfasst die Betreuung sowie die Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen der angebotenen oder selbst gewählten Beschäftigung. Das Leistungsangebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder. Die vom Verein eingestellten Mitarbeiter sollen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

2. Betreuungsverhältnis

Die Kinder werden nach Unterzeichnung

- der „Beitrittserklärung zum Kinderverein Abenteuerland e.V.“,
- der „Anmeldung für die Teilnahme am Betreuungsangebot des Kindervereins Abenteuerland Guxhagen e.V.“ und
- „Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats“ sowie
- „Erklärung des/der Erziehungsberechtigte(n)“ in das Betreuungsprogramm aufgenommen.

Der Zeitraum der Anmeldung bezieht sich auf das gesamte Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des nachfolgenden Jahres einschließlich der Ferienzeiten. Der Antrag zur Aufnahme in das Betreuungsprogramm ist jährlich neu zu stellen.

Eine Kündigung kann nur nach begründetem schriftlichem Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.

3. Platzvergabe

Falls mehr Kinder angemeldet werden, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 aufgrund des größeren zeitlichen Betreuungsbedarfs bevorzugt berücksichtigt. Soweit notwendig werden soziale und pädagogische Aspekte besonders berücksichtigt. Die weiteren Anmeldungen werden auf einer Warteliste vermerkt.

4. Ausschluss vom Betreuungsangebot

Der Verein ist berechtigt, vom Betreuungsangebot auszuschließen:

- Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte mit der Entgeltzahlung in Verzug sind.
- Kinder, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht zur Zusammenarbeit mit dem Verein bereit sind.

Zur Lösungsfindung sollen

- 1.) Gespräche zwischen Hortleitung und Eltern/ Erziehungsberechtigte,
- 2.) Gespräche zwischen Hortleitung und Eltern/ Erziehungsberechtigte sowie Teilen des Vorstands, stattfinden.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Betreuungsangebotes sind montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Bei Erkrankung oder sonstigem Ausfall der Gruppenleitung wird die Betreuung von einer Ersatzkraft durchgeführt. Ersatzansprüche jeglicher Art können nicht geltend gemacht werden.

6. Schließung während der Ferienzeiten

Das Betreuungsangebot besteht nur für einen Teil der Ferienzeit, in der das Personal keinen Urlaub hat. Die Urlaubszeiten werden i. d. R. bis zum Jahresende für das ganze Folgejahr festgelegt.

7. Verpflegung

Die Kinder sollten das Frühstück bereits zu Hause eingenommen haben. Getränke stehen kostenlos bereit. Ein Mittagessen wird für € 3,75 pro Portion (Stand: Januar 2018, Preisänderungen vorbehalten) angeboten. Im Fall von Preisanpassungen erfolgt eine Information durch die Hortleitung. Die Essensgelder werden mit den Betreuungskosten abgebucht (siehe Punkt 8). Die Anmeldung für das Essen ist verbindlich. Genauere Regelungen hierzu können in der Betreuung erfragt werden.

8. Entgeltzahlung für Betreuung

Für die Teilnahme des Kindes am Betreuungsangebot wird der Beitrag von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten monatlich per Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Entgelt wird vom Verein jährlich zu Beginn eines Schuljahres neu festgelegt unter Berücksichtigung der entsprechenden Kosten, der zu erwartenden Zuschüsse und der Anzahl der beteiligten Kinder.

Ab Schuljahresbeginn 2019/2020 beträgt der Regelbeitrag monatlich wie folgt:



Vollzeitbetreuung (5 Tage/Woche)

- für Betreuungszeiten bis 14.30 Uhr 100,- €
- für Betreuungszeiten bis 15.30 Uhr 110,- €

Teilzeitbetreuung (8 Tage/Monat)

- für Betreuungszeiten bis 14.30 Uhr 45,- €, jeder weitere Tag 8,- €,
- für Betreuungszeiten bis 15.30 Uhr 50,- €, jeder weitere Tag 9,- €,

Wenn von einer Familie mehrere Kinder an dem Vollzeitbetreuungs-Angebot teilnehmen, kann auf Antrag der monatliche Beitrag für das 2. Kind um 20% des Regelbetrages ermäßigt werden. Tarifliche Änderungen behält sich der Verein vor. Der Zahlungszeitraum erstreckt sich auf das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferienzeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Falls ein Kind das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nimmt, ist der Elternbeitrag trotzdem zu entrichten. Zur Rückforderung von Elternbeiträgen besteht keine Berechtigung.

9. Festlegung auf ein Betreuungsmodell

Das Betreuungsmodell wird am Anfang des Schuljahres festgelegt und gilt verbindlich bis zum Ende des Schuljahres. Ein Wechsel des Betreuungsmodells ist nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres möglich.

10. Ausschluss vom Besuch bei Krankheit und chronische Erkrankungen

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, oder ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen. Allergien und chronische Krankheiten sind der Gruppenleitung schriftlich mitzuteilen.

11. Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder aus sonstigem Grund

Die Gruppenleitung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Kopfläuse) erkrankt ist. An Fehltagen ist die Gruppenleitung rechtzeitig zu informieren (morgens).

12. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskraft in den entsprechenden Räumen und endet mit dem Verlassen derselben. Während der Betreuung darf kein Kind eigenmächtig die Gruppe verlassen. Es unterliegt der Aufsicht der Gruppenleitung. Weiterhin liegt es im freien Ermessen der Leitung, Kindern die Möglichkeit zu gewähren, sich frei auf dem Schulgelände zu bewegen. Bei Aktivitäten, die im Freien stattfinden, ist die Teilnahme verpflichtend, da nur so alle Kinder beaufsichtigt werden können. Während der Betreuungszeit ist das Kind unfallversichert.

13. Pflicht der Sorgeberechtigten

Auf dem Weg zur Betreuungsstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen sicherstellen, dass ihr Kind privat haftpflichtversichert ist. Die Eltern sind verpflichtet, dem wöchentlichen Reinigungsdienst laut ausgehängtem Reinigungsplan nachzukommen. Andernfalls werden 30 € berechnet, die per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Des Weiteren besteht die Pflicht, pro Betreuungsjahr 10 Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Die Arbeitsstunden sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 15 € berechnet, die per Lastschriftverfahren eingezogen werden. (Informationen zu den Arbeitsstunden erteilt der Vorstand oder unter www.kinderverein-abenteuerland.de)

14. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind während der Betreuung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, so wird die Gruppenleitung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.

15. Sprechzeiten

Die Gruppenleitung steht auf Wunsch und nach entsprechender Vereinbarung zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung.

16. Zusatz

Während der Ferienspiele wird eine wöchentliche Bastel- und Getränkeumlage von 5,- € erhoben.

17. Inkrafttreten

Die vorstehende Betreuungs- und Tarifordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.